

Impressum

Die Blätter der Wohlfahrtspflege werden herausgegeben vom:



**WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG**

Ingrid Hastedt
Vorsitzende des Vorstandes

Beirat:

Holger Backhaus-Maul
Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Philosophischen Fakultät III (Erziehungswissenschaften) der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg

Dr. Konrad Hummel
Sozialreferent der Stadt Augsburg

Thomas Niermann
Hauptreferent des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V.

Wolfgang Schrank
Fachbereichsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung des Frankfurter Vereins für soziale Heimstätten e.V., Frankfurt am Main

Uwe Schwarzer
Leiter der Abteilung strategisches Management in der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Stuttgart

Prof. Dr. Wolf Rainer Wendt
Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit e.V.

Redaktion:

Gerhard Pfannendörfer, Heidestraße 70,
60385 Frankfurt am Main, Telefon 069 447401,
E-Mail Gerhard.Pfannendoerfer@t-online.de
Internet www.gerhard-pfannendoerfer.de

Verlag und Druck:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & .KG,
76520 Baden-Baden, Telefon 07221 2104-0,
Fax 07221 210427, E-Mail Nomos@nomos.de,
Internet www.nomos.de

Anzeigen:

sales friendly, Verlagsdienstleistungen, Bettina Roos,
Reichsstr. 45-47, 53125 Bonn, Fon 0228/9268835,
Fax 0228/9268836, roos@sales-friendly.de

Erscheinungsweise: zweimonatlich
Jährlicher Bezugspreis: 58,- €. Jährlicher Bezugspreis für Studierende und arbeitslose Bezieher (jährlicher Nachweis erforderlich): 29,- €, Einzelheft 13,- €. Alle Preise einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Vertriebskosten. Bestellungen nehmen der Buchhandel und der Verlag entgegen. Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion oder des Verlages wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung und der Verwertung auch in elektronischen Medien einverstanden.

ISSN 0340-8574

Zu diesem Heft

Ausfallbürge, Hoffnungsträger, Garant der Zivilgesellschaft – an Stiftungen werden hohe Erwartungen herangetragen. Manche Stiftungen sind mittlerweile auch der Buhmann, wie die Kritik an der Bertelsmann-Stiftung zeigt (Seite 47).

Mit einer Stiftung soll ein bestimmter Auftrag dauerhaft gefördert werden. Erforderlich ist dazu die verbindliche Erklärung des Stifters, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, so der Paragraph 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Stiftungsvermögen muss allerdings nicht nur aus Geld bestehen, auch Immobilien, Landbesitz, die Beteiligungen an Unternehmen und verwertbare Rechte können den Grundstock einer Stiftung bilden. Die Stiftung unterscheidet sich durch andere Rechtsformen dadurch, dass sie ihren Zweck grundsätzlich nicht ändern darf und dass sie keine Mitglieder hat. Manche Organisationen, die den Begriff der Stiftung in ihrem Namen führen, sind übrigens rechtlich gesehen gar keine. So ist beispielsweise die Robert-Bosch-Stiftung eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Konrad-Adenauer-Stiftung ist ein eingetragener Verein.

Stiftungen übernehmen auch in Deutschland zunehmend Verantwortung in verschiedenen Bereichen gesellschaftlichen Handelns, etwa im Sport, in der Wissenschaft, der Bildung und der Kunst. Doch nach wie vor stehen soziale Zwecke mit Abstand an erster Stelle, konstatiert Rupert Graf Strachwitz vom »Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft« an der Humboldt-Universität in Berlin. Er zeichnet in seinem Beitrag in diesem Heft die Geschichte der Stiftungs idee nach, denn Stiftungen mit sozialem Auftrag sind eine alte Organisations- und Rechtsform. Und gerade soziale Stiftungen hätten immer wieder dazu beigetragen, für gesellschaftliche Bewegung zu sorgen. Das Ende des Wohlfahrtsstaates und der Aufstieg der Zivilgesellschaft brächten den Stiftungen einen neuen Freiraum – und damit auch neue Verantwortung.

Eine in Deutschland neue Organisationsform sind die Bürgerstiftungen, die bei Stiftern, Spendern und freiwillig Engagierten seit den zehn Jahren ihres Bestehens zu einer attraktiven Alternative zu Vereinen und traditionellen Stiftungen geworden sind, schreibt in diesem Heft Stefan Nährlich, Geschäftsführer der »Aktiven Bürgerschaft«, eine Einrichtung der Volksbanken und Raiffeisenbanken. Während die überwiegend ehrenamtlich geleistete Arbeit der Bürgerstiftungen oft einen beschaulichen Eindruck erweckten, hätten die Bürgerstiftungen doch einen innovativen Kern: sich selbst, denn sie seien eine institutionelle Innovation in der Organisationslandschaft der deutschen Bürgergesellschaft.

Gerhard Pfannendörfer

*»Handle so, dass die Maxime
deines Willens jederzeit
zugleich als Prinzip einer
allgemeinen Gesetzgebung
gelten könne.«*

Immanuel Kant,
Kritik der praktischen Vernunft (1788)